

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/2168



AFET · Osterstraße 27 · 30159 Hannover

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Werner Kalinka (CDU)
Landeshaus
Postfach 71 21

24171 Kiel

VORSITZENDER

Telefon: 0511/35 39 91-40
Fax: 0511/35 39 91-50
E-Mail:
AZ: S-04-03-00-02.
Datum: 22.06.2007

Kinderrechte in die Verfassung - Stellungnahme des AFET

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat auf seiner Vorstandssitzung am 15. Juni 2007 eine Stellungnahme zum Thema Kinderrechte verabschiedet.

Darin spricht sich der AFET nachdrücklich für die Verankerung von Kinderrechten in die Verfassung aus und erörtert die näheren Gründe hierfür.

In der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme des AFET-Vorstands „*Kinderrechte in die Verfassung*“ vom 15. Juni 2007. Ich würde mich freuen, wenn diese für Sie von Interesse ist und bitte Sie, die Stellungnahme auch an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Kröger

Stellungnahme des AFET

Kinderrechte in die Verfassung

Der AFET als Vertreter von freien und öffentlichen Trägern und Diensten der Erziehungshilfe spricht sich mit Nachdruck für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz aus. Zwar besteht Einigkeit darüber, dass Kinder bereits heute als Grundrechtsträger mit eigener Würde anzusehen sind; die gesellschaftliche Wirklichkeit trägt dem aber nicht hinreichend Rechnung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, "alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte" zu ergreifen. Deshalb ist die Ergänzung des Grundgesetzes als völkerrechtliche Staatenverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Einige europäische Staaten sind der völkerrechtlichen Staatenverpflichtung bereits gefolgt und haben Kinderrechte in ihre Verfassungen aufgenommen, wie beispielsweise Belgien, Finnland und Slowenien. Auch einige deutsche Bundesländer haben unter dem Eindruck, dass die gesellschaftliche Entwicklung hinter dem an sich verfassungsgerichtlich festgestellten Gehalt des Grundgesetzes zurück bleibt, konkretisierende Regelungen in ihre Verfassungen aufgenommen, wie z.B. Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.

Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ist ein bedeutsamer Schritt, um durch die prägende Kraft der Verfassung auf die praktische Verwirklichung der Kinderrechte hinzuwirken. Eine solche Konkretisierung hat eine besondere Bedeutung für die Förderung und den Schutz von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und für die Stärkung ihrer Eltern.

Im Einzelnen:

1. Die Rechtsstellung des Kindes nach dem Grundgesetz

Die im Grundgesetz garantierten Grundrechte gelten auch für Kinder, sie sind damit originäre Rechtssubjekte des Grundgesetzes. Sie fallen unter den Begriff „jeder“ in Artikel 2 GG¹; explizit werden Kinder lediglich in Artikel 6 erwähnt – nur wird dort die Subjektstellung des Kindes, das heißt, die Anerkennung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit, nicht deutlich: Kinder werden im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht genannt, wonach „Pflege und Erziehung der

¹ Artikel 2 GG [Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht" ist. Noch in der Begründung zur Kindschaftsrechtsreform konnte die Bundesregierung daher missverständlich vom Kind als „Objekt“ elterlicher Erziehung sprechen. Die Subjektstellung des Kindes nach dem Grundgesetz bedarf daher unbedingter Klarstellung – ebenso die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes vor dem Hintergrund seiner Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – auch wenn dies den objektiven Gehalt der Verfassung nicht verändert, sondern „nur“ deklaratorisch wirkt. Der AFET ist der Meinung, dass dieser „deklaratorische“ Charakter nicht unterschätzt werden darf. Das Grundgesetz ist die in allen politischen Debatten höchste Berufungsinstanz und hat auch für die breite Öffentlichkeit verhaltensnormierende Kraft. Daher spricht sich der AFET dafür aus, den Kinderschutz in Artikel 6 Grundgesetz aufzunehmen (z.B. in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 3 UN-Kinderrechtskonvention und/oder des Artikels 24 EU-Grundrechtecharta²).

2. Kinderrecht versus Elternrecht?

Eltern besitzen ein verfassungsrechtlich garantiertes Elternrecht. Derartig klare eigene Rechte haben Kinder in der Verfassung nicht.

Der Staat kann nicht einseitig festlegen, was dem Kindeswohl entspricht; den Eltern gebührt „zuvörderst“ ein Bestimmungsrecht. In diesem Sinne ist auch Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention zu verstehen, wenn dort besonders betont wird, dass die Vertragsstaaten „die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern (...) achten“. Entscheidend ist, dass es stets das Kindeswohl ist, an dem sich das Handeln von Staat und Eltern auszurichten hat. Demzufolge erweist sich die geäußerte Kritik, Kinderrechte würden das Elternrecht einschränken als gegenstandslos: Sowohl elterliche Verantwortung als auch staatliches Wächteramt haben das gleiche Ziel, nämlich die Durchsetzung der Rechte des Kindes als Ausdruck des Kindeswohls; Eltern und staatliche Gemeinschaft sind gleichermaßen berufen, das Kindeswohl zu verwirklichen. In diesem Sinne würde bei der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung besonders hervorgehoben, dass der Kindeswohlgedanke leitend für das Elternrecht ist, das diesen „treuhänderisch“ umsetzt.

Die Verdeutlichung des Vorrangs des Kindeswohls bekräftigt ebenfalls das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Anlagen und Begabungen. Haben Kinder verfassungsrechtlich gesicherte Ansprüche auf bestmögliche Bildung und Förderung, so ist es nicht mehr möglich, dass einzelne Elterninteressen dem entgegengesetzt werden können wie es noch vor 25 Jahren der Fall war. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1982, 1 BvR 188/80 (BverfGE 60, 79, 94) steht, dass Kinder keinen Anspruch auf Erforschung und Entwicklung ihrer

² Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, die steht seinem Wohl entgegen.“

Anlagen und Begabungen haben, wenn ihre Eltern desinteressiert daran sind; Eltern müssen nur die Förderung leisten, die ihren Lebensverhältnissen entspricht.

Dieser damalige Begründungszusammenhang ist (heute) obsolet. Ein Ausdruck dessen sind beispielsweise die derzeit geförderten, auf dem Präventionsgedanken basierenden, Modelle Sozialer Frühwarnsysteme, die neben dem Ziel, akute Kindeswohlgefährdung abzuwenden, frühe Bildung und Förderung apostrophieren. Dieser Gedanke der Entwicklung und Entfaltung der Anlagen des Kindes sollte aus Sicht des AFET auch seinen Niederschlag in der Verfassung finden – und zwar über die Betonung hinaus, dass Kinder im Sinne des Artikels 2 GG bei dem Recht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ eingeschlossen sind. Formulierungen könnten etwa entsprechend des Artikels 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang (...) die Entwicklung des Kindes“ und /oder Artikel 29 Abs. 1a UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss (...) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“ gewählt werden.

Dieser Aspekt berührt in der Folge auch die besonderen Entwicklungsbedürfnisse des Kindes sowie die Partizipation von Kindern. Kinder benötigen auf Grund der „Entwicklungsatsache“ besonderen Schutz, besondere Förderung und eine besondere Beteiligung. Kinder sind gleichwertig auf der Basis gleicher Grundrechte, aber keine kleinen Erwachsenen. Dieses „advokatorische Dilemma“ bedeutet, dass altersangemessene Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder geschaffen werden müssen, die nicht rein an den Gewohnheiten der Erwachsenen orientiert sind wie beispielsweise verbale und kognitiv orientierte Verfahren. Partizipation von Kindern heißt, die Grundhaltung zu verinnerlichen, schon die Äußerungen des ganz kleinen Kindes wahrzunehmen.

3. Kinderrechte, staatliches Wächteramt und staatliche Gemeinschaft

Das in Artikel 6 GG hervorgehobene Wächteramt des Staates hat seit Bestehen der Bundesrepublik einen Bedeutungswandel erfahren. Ehedem konnte man das Wächteramt als bloßes Aufsichtsrecht über und Eingriffsrecht in das Erziehungsverhalten der Eltern interpretieren. Nunmehr hat sich der Blick auf das Wächteramt insofern verändert, als deutlich wurde, dass der Staat durch die Gestaltung der erzieherischen Umwelt – namentlich durch das Baurecht, das Verkehrswesen und das Medienrecht – so entscheidend auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einwirkt, dass Eltern allein immer weniger in der Lage sind, das erzieherisch Notwendige zu leisten, zumal die vom Staat geschaffenen Rahmenbedingungen dem oftmals geradezu entgegengesetzt sind.

Ohne für eine kindgerechte Umwelt verantwortlich zu sein, würde zwischen dem Wächteramt und dem eigenen Verhalten des Staates eine Kluft entstehen, die das Wächteramt selbst aushöhlen würde. Die Rechte des Kindes schließen unter diesem Gesichtspunkt die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft ein, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Artikel 6 Abs. 3 GG formuliert die Eingriffsnotwendigkeiten des Staates, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Diese Gefährdungs-, bzw. Verwahrlosungsgrenze ist jedoch sehr weit gefasst. Das Kindeswohl kann unter Umständen bereits viel früher bedroht sein, obwohl man noch nicht von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls sprechen kann. Insoweit enthält das Grundgesetz keine verfassungsrechtliche Sicherung des Kindeswohls.

Der oben genannten Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft trägt der Referentenentwurf zum „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ Rechnung, indem er vorsieht, das Vorliegen eines „elterlichen Erziehungsversagens“ in der Generalnorm des § 1666 Abs. 1 BGB zu streichen. Dies manifestiert neben dem Effekt der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen auch die Einsicht, dass Eltern nicht zwangsläufig voraussetzungslos allein diejenigen sind, die das Wohl ihrer Kinder gewährleisten können und müssen, sondern eben auch die staatliche Gemeinschaft.

Bei einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines „Kindergrundrechts“ werden Jugendämter und Familiengerichte in ihrer Verantwortung gestärkt; dem staatlichen Wächteramt entsprechend können sie sowohl die „schutzrechtlichen“ als auch die strafrechtlichen Rahmenbedingungen adäquat ausschöpfen. Nicht zuletzt die Verdeutlichung des Kinderschutzes in dem neu ins SGB VIII aufgenommenen § 8a trägt diesem Denken bereits Rechnung. Daher wäre es konsequent, den Kinderschutz, der in einigen Leistungsgesetzen bereits verankert ist, auch auf Verfassungsebene festzuschreiben.

4. Folgerungen

Der Vorrang des Kindeswohls aus Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention gilt als unmittelbar anzuwendendes Recht. In diesem Sinne bedürfte es keines eigenen Umsetzungsgesetzes und keiner eigenen Festlegung in der Verfassung, weil dieses grundlegende Recht unmittelbar anzuwenden ist. Da diesem Recht in der Realität aber nicht entsprochen wird, plädiert der AFET für die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung und befürwortet die Verfassungsergänzung um folgende Kernpunkte:

- Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit,
- sein Recht auf Entwicklung und Entfaltung,
- sein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung,
- die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen und
- die Konkretisierung des Kindeswohlvorrangs im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta.

Der AFET-Vorstand

Berlin, 15. Juni 2007